

Zusammenfassung der Studie zur Evaluierung von Systemvarianten und Finanzierungsmodellen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Am 13. Februar 2003 ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU die EAG-Richtlinie auf EU-Ebene in Kraft getreten. Diese Richtlinie ist innerhalb von 18 Monaten (somit bis spätestens 13. August 2004) in nationales Recht umzusetzen. Dies wird über eine auf dem Abfallwirtschaftsgesetz fußende Verordnung des Umweltministeriums geschehen.

Neben den rechtlichen Umsetzungserfordernissen sind durch die beteiligten öffentlichen und privatwirtschaftlichen Kreise die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um die von der Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen tatsächlich erfüllen zu können. Der Stichtag, bis zu dem die meisten Verpflichtungen umgesetzt sein müssen, liegt 2 ½ Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (somit am 13. August 2005). Dies betrifft die Schaffung eines flächendeckenden kommunalen Rücknahmesystems (aufbauend auf den derzeit bestehenden kommunalen Sammelstrukturen), die Vorkehrungen, die seitens des Handels notwendig sind, um Altgeräte sachgerecht zurücknehmen zu können und insbesondere die seitens der Hersteller und Importeure zu treffenden Maßnahmen in Hinblick auf die Schaffung eines richtlinienkonformen Organisations- und Finanzierungssystems, mit dem der Grundsatz der Herstellerverantwortung umgesetzt wird.

Zielsetzung dieser Studie war es, für das Umweltministerium und die beteiligten Kreise eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, welches Organisations- und Finanzierungssystem objektiv gesehen sinnvoll ist. Aufbauend darauf können die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen bzw die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass per Gesetz oder Verordnung ein bestimmtes System dekretiert werden soll. Dies wäre nicht nur aus praktischer Sicht kontraproduktiv, sondern würde auch gegen tragende Prinzipien des Europarechtes und der österreichischen Verfassungsordnung widersprechen (insbesondere dem Prinzip der Erwerbsfreiheit und der Privatautonomie). Es bleibt daher vor allem den in der Pflicht stehenden Herstellern überlassen, für welches Organisations- und Finanzierungssystem sie sich entscheiden. De facto kann jeder Hersteller für sich selbst wählen, ob er seinen Verpflichtungen individuell oder kollektiv nachkommen möchte. Lediglich die Verantwortung für die vor dem 13. August 2005 von ihm in Verkehr gebrachten Geräte ist verpflichtend kollektiv zu finanzieren.

Ausgangspunkt der Evaluierungsstudie sind die Vorgaben der EAG-Richtlinie. In Abschnitt 4 wurden die einzelnen Bestimmungen daher im Detail vorgestellt und erläutert.

In Abschnitt 5 wurde aufbauend darauf eine Auswahl jener Systemvarianten getroffen, die in weiterer Folge im Detail zu bewerten waren. Dabei waren sehr

viele Systemvorschläge bereits deshalb aus der weiteren Betrachtung auszuschneiden, weil sie nicht mit den Vorgaben der EAG-Richtlinie in Einklang zu bringen waren. Einige davon setzen nicht ausreichend das Prinzip der Herstellerverantwortung um (zB das Kommunalsystem oder das Händlersystem), andere tragen nicht dem Erfordernis einer kollektiven Verantwortung und Finanzierung für historische EAG Rechnung (zB ein rein individuelles System).

Schließlich wurden einige Systemvarianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, weil sie unter Berücksichtigung der in Österreich bestehenden Sammel- und Behandlungspraxis bzw sonstiger Rahmenbedingungen als unrealistisch oder unwahrscheinlich eingestuft wurden. Diese Einschätzung erfolgte unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Kreise, die in dem beim Umweltministerium eingerichteten Projektbeirat vertreten sind. Vor allem jene Varianten, die aus einer Vielfalt von nebeneinander bestehenden „kleineren“ kollektiven Systemen ergänzt um zahlreiche individuelle Systeme bestehen, wurden als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Nach Abstimmung mit dem Beirat wurden schließlich vier Systemvarianten der Evaluierung zugrunde gelegt, die als „Realmodelle“ auch die entsprechende Umsetzbarkeit und Unterstützung in der Praxis mit sich bringen:

- ein umfassendes kollektives System für alle Gerätekategorien
- ein System, bei dem alle (!) Hersteller und Importeure ihre Verpflichtungen individuell erfüllen und nur in Bezug auf ihre historischen EAG an einem kollektiven System teilnehmen
- ein System, bei dem ein eigenes kollektives System für eine bestimmte Produktgruppe (zB Mobiltelefone) mit eigenem, zusätzlichem Sammelstellennetz geschaffen wird und alle anderen Geräte über ein umfassendes kollektives System mit den herkömmlichen kommunalen Rücknahmestellen abgewickelt werden
- ein System, bei dem ein eigenes kollektives System für eine bestimmte Branche (zB ICT-Geräte) neben einem umfassenden kollektiven System für alle anderen EAG besteht und beide Systeme die bestehenden Rücknahmestrukturen nutzen (allerdings bei getrennter Übernahme der Geräte)

Diese vier Systemvarianten waren der Evaluierung zugrunde zu legen, wobei zuvor noch die maßgebenden Bewertungskriterien zu wählen und zu definieren waren. Ausgehend von den Vorstellungen des Umweltministeriums und den Vorgaben der EAG-Richtlinie wurden daher in Abstimmung mit dem Projektbeirat die einzelnen Kriterien intensiv diskutiert. Schließlich wurden jene Kriterien ausgewählt, die nach einer ersten Einschätzung als unterscheidungsrelevant anzusehen waren. Kriterien, die zwar objektiv gesehen für die Evaluierung von Systemen entscheidend sind, aber von allen vier System annähernd gleich erfüllt werden, wurden dabei nicht weiter betrachtet und nur im Rahmen eines „Exkurses“ beschrieben und analysiert.

Da sämtliche Kriterien verschiedenste Ausprägungsformen haben und Teilaspekte berücksichtigen, die von den einzelnen Systemen in unterschiedlicher Weise

erfüllt wurden, war es notwendig, die 10 Kriterien jeweils in Subkriterien aufzufächern und diese Subkriterien der Bewertung zugrunde zu legen. Die Ableitung des Gesamtergebnisses – unter Anwendung der Nutzwertanalyse – vollzog sich dabei in drei Schritten:

- Bewertung der Subkriterien (mittels Punktwertverfahren)
- Gewichtung der Subkriterien innerhalb jedes Hauptkriteriums
- Gewichtung der Hauptkriterien zueinander

Dieser schrittweise Prozess erlaubt auch in der Interpretation der Ergebnisse sehr viele Detailaussagen. In der Analyse ist nicht nur interessant, welches System am sinnvollsten ist, sondern vor allem, was die Ursachen für diese Bewertung sind. Die vorliegende Studie zeigt daher nicht nur die „beste“ Systemvariante, sondern legt auch offen, in welchen Bereichen (bei welchen Subkriterien) diese Variante gegenüber den anderen am stärksten bevorzugt ist.

Das Endergebnis der Studie ist grafisch in Abschnitt 8 dargestellt. Daraus ergibt sich folgende Reihung der Systemvarianten:

- An erster Stelle steht das umfassende kollektive System für alle Gerätekategorien. Es erreicht auf der zehnteiligen Bewertungsskala einen Wert von 9 Punkten.
- An zweiter Stelle steht das System, bei dem parallel zu einem umfassenden kollektiven System ein zweites kollektives System für eine bestimmte Branche besteht und beide Systeme die bestehenden Rücknahmestrukturen nutzen (allerdings bei getrennter Übernahme der Geräte). Es erreicht 6,3 Punkte und liegt damit deutlich hinter dem umfassenden kollektiven System.
- An dritter Stelle steht das System, bei dem alle Hersteller für ihre Neu-EAG individuell ihren Verpflichtungen nachkommen (und nur bezogen auf ihre historischen EAG an einem kollektiven System teilnehmen). Es erreicht 6,2 Punkte und ist daher faktisch gleichauf mit dem an zweiter Stelle liegenden Parallelsystem.
- An vierter Stelle steht das System, bei dem parallel zum umfassenden kollektiven System ein zweites kollektives System für eine bestimmte Produktgruppe mit eigener Sammellogistik besteht. Es erreicht auf der zehnteiligen Bewertungsskala nur 4,6 Punkte und schneidet daher deutlich am schlechtesten ab.

Ausschlaggebend für die Vorteilhaftigkeit des umfassenden kollektiven Systems waren vor allem die folgenden Hauptkriterien (im folgenden sortiert nach ihrem Beitrag zum Endergebnis):

- keine Sortierung bzw Identifizierung von Geräten
- geringe Komplexität des Gesamtsystems
- effiziente Kontrolle
- geringe Kosten

- hohe Nutzung bestehender Sammelstrukturen
- hohe Anreizwirkung für und Akzeptanz durch Endnutzer

Die gewichtete Abweichung vom Mittelwert liegt bei den beiden zuerst genannten Kriterien (Sortierung und Komplexität) bei mehr als 4 Punkten, bei den anderen bei knapp mehr als 3 Punkten.

Analysiert man die einzelnen Subkriterien auf ihren Einfluss auf das Gesamtergebnis, dh die Vorteilhaftigkeit des umfassenden kollektiven Systems, so zeigt sich, dass vor allem die folgenden 3 Faktoren von Bedeutung sind:

- keine getrennte Übernahme von EAG innerhalb der Behandlungskategorien
- geringe Anzahl der Vertragsbeziehungen im Gesamtsystem
- hohe Transparenz/Nachvollziehbarkeit für Systemteilnehmer

Wien, am 14. April 2003

BDO Auxilia Treuhand GmbH



Mag Margit Widinski



Mag Andreas Maschinda